

Benutzungssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

- LESEAUFSCHREIBUNG -

Die Stadt Tirschenreuth erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe:

§1 Rechtsform

Die Stadt Tirschenreuth führt den Kindergarten und die Kinderkrippe als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung. Die Einrichtung führt den Namen „Kinderhaus Kunterbunt“.

Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,

Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.

§2 Aufgabe

- (1) Die anerkannte Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen. Darüber hinaus hat der Kindergarten die Aufgabe, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung den Zugang zur Schule zu erleichtern. Die Grundschule arbeitet insoweit mit dem Kindergarten zusammen (Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht ausreichend pädagogisches Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung.

§3 Aufnahme und Anmeldung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern wird nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in Tirschenreuth haben,
 2. Kinder, deren Eltern in Tirschenreuth berufstätig sind,
 3. Kinder, deren Eltern die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 1 bis 3 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen. Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Alle Angaben der Anmeldenden werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (4) Krippenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr bis einschließlich 30.04. das dritte Lebensjahr vollenden, wechseln planmäßig zum 01.05. in den Städtischen Kindergarten. Für die in den Monaten Mai bis August geborenen Kinder erfolgt der Wechsel zum 01.09. des jeweiligen Jahres.

§4

Betreuungszeiten, Mindestbuchungszeiten, Ferien

- (1) Der Kindergarten ist während des Kindergartenjahres zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 17.00 Uhr
- (2) Die Kinderkrippe ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 17.00 Uhr
- (3) Die Kinder können, ausgehend von einer täglichen Mindestbuchungszeit (Montag bis Freitag 3 bis 4 Stunden täglich), innerhalb der Betreuungszeiten ab 6.45 Uhr gebracht und bis 17:00 Uhr abgeholt werden.
- (4) Während der Schulferienzeit kann der Betrieb reduziert werden. Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel zu folgenden Zeiträumen geschlossen:
1. In der Zeit zwischen Weihnachten und Dreikönig,
 2. Rosenmontag und Faschingsdienstag,
 3. Vier Wochen im August.

Die jeweiligen Schließtage (bis zu 30 Tage pro Kindergartenjahr, zzgl. 5 Bildungstage für das pädagogische Personal) werden zum jeweiligen Kindergartenjahresbeginn bekannt gegeben.

§5

Regelmäßiger Besuch, Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und auf dem Weg nach Hause sind die gesetzlichen Vertreter für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den

gesetzlichen Vertretern abgeholt werden können, ist eine unverzügliche Benachrichtigung erforderlich. Zusätzlich gilt: Sollte die vom gesetzlichen Vertreter benannte Person nicht in der Abholberechtigung aufgeführt sein, muss vor der Abholung des Kindes vom gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Tagesvollmacht gegenüber dem pädagogischen Personal erteilt werden.

§6 Krankheit, Mitteilungspflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden.
- (2) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§7 Ausschluss, Kündigung

- (1) Zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Gebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- (2) Die Kündigung durch den gesetzlichen Vertreter ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung durch den gesetzlichen Vertreter nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§8 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters ab. Die gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.

(2) Sprechstunden mit der Leitung finden ausschließlich nach Vereinbarung statt.

(3) Während des Kindergartenjahres werden durch das pädagogische Personal einmal jährlich Entwicklungsgespräche geführt. Der Zeitpunkt wird jeweils rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

§9 Unfallversicherung

Für die Kinder des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während der Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung unfallversichert. Die Aufsichtspflicht bei allen öffentlichen Veranstaltungen und Ausflügen liegt beim gesetzlichen Vertreter. Dieser hat Unfälle auf dem Wege zur und von der Einrichtung unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 10 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Tirschenreuth in der jeweils geltenden Fassung.

§11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 30.03.2006 außer Kraft.

Tirschenreuth, den 28.08.2015

gez.
Stahl
Erster Bürgermeister

Änderungsverfolgung

Satzung/Änderung	vom	Wirkung ab	Änderung betrifft
Urspr. Satzung	28.08.2015		---
1. Änderung	28.03.2018	01.05.2018	§ 4